61/1-2
F 25949

Dortmund, 18.08.2023

Gebühren

Unter dieser Rubrik sollen Gebühren, die aufgrund baurechtlicher Amtshandlungen entstehen können, sowohl für den Bauherren / Zahlungspflichtigen, als auch für den im Auftrag handelnden Architekten erläutert und damit nachvollziehbar werden.

Rechtsgrundlagen

Die Berechnung und anschließende Festsetzung der Gebühren basieren auf gesetzlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Stadt Dortmund.

Das Gebührengesetz für das Land NRW vom 23.08.1999 bildet die Grundlage für die Erhebung von Gebühren. Nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gebührengesetzes NRW sind Gegenstand des Gebührengesetzes die Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung einer Behörde) des Landes, der Gemeinde, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Aufgrund des § 2 des Gebührengesetztes NRW erlässt die Landesregierung für die einzelnen Amtshandlungen Gebührensätze, die in **Gebührenordnungen** bestimmt sind.

Die Kodifizierung der **Gebührentatbestände** und deren **Gebührensätze** erfolgt in der **Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW.**

In einigen Tarifstellen der Gebührenordnung schreibt der Gesetzgeber dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt vor, Gebühren zu erheben, die sich innerhalb des jeweiligen **Gebührenrahmens** bewegen. Um die **Gebührenrahmen** unter Beachtung des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gebührengesetzes NRW und des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber allen Zahlungspflichtigen gerecht anwenden zu können, wurden, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührentatbestände interne Regelungen geschaffen. Leider lässt es die Vielfalt der in diesen Regelungen festgelegten Kriterien und Faktoren nicht zu, alle Gebührenfestsetzungen beispielhaft darzustellen.

Entsprechende Informationen werden Ihnen gerne während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund, Gebührenstelle, Burgwall 14, Zimmer 211 bis 215 oder telefonisch von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 13.00 bis 15.30 und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr unter den Telefonnummern 0231 / 50 23871, 50 26887, 50 23906, 50 27163, 50 23731 und 50 29843 erteilt.

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW); Stand: 12.08.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 verordnet die Landesregierung:

Auszug:

§ 1

(1) Für die im anliegenden Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung (Anlage).

§ 6

In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 12. August 2023 in Kraft.

Allgemeiner Gebührentarif

Auszug

3. Bau, Gebäude und Wohnen, Raumordnung
(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

3.1 **Baurechtliche Angelegenheiten**

3.1.1 Berechnung der Gebühren, Begriffe

3.1.1.1

Anlagen im Sinne der Tarifstelle 3.1 sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten für den Bereich der Tarifstelle 3.1 die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung 2018 und der auf Grund der Landesbauordnung 2018 erlassenen Vorschriften.

3.1.1.2 **Rohbausumme**

Die **Rohbausumme** ergibt sich für die in der **Anhang 1** zum Gebührentarif zu Tarifstelle 3.1.1.2 genannten Gebäudearten aus der Vervielfachung ihres Brutto-Rauminhaltes mit den jeweils angegebenen Rohbauwerten je m³ Brutto-Rauminhaltes. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277:2021-08, die in Anhang 2 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 3.1.1.2 auszugsweise wiedergegeben ist.

Die Rohbauwerte des Anhang 1 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 3.1.1.2 basieren auf einer Mitteilung der von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze, die aufgrund der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben wurden.

Die Rohbauwerte des **Anhang 1** zum Gebührentarif zu Tarifstelle 3.1.1.2 sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung richtet sich nach der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen. Das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium gibt jährlich die der Ermittlung der Rohbausumme zugrunde zu legenden fortgeschriebenen Rohbauwerte im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte (Absätze 2 und 3) anteilig zu ermitteln.

Für nicht in der **Anhang 1** zum Gebührentarif zu Tarifstelle 3.1.1.2 genannte Gebäudearten, bei denen die Rohbausumme auch nicht nach Satz 7 festgelegt werden kann, ist die Rohbausumme nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 der Landesbauordnung 2018) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Zu diesen Rohbaukosten zählen insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die nicht zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

Anhang 1 zum Gebührentarif

(zu Tarifstelle 3.1.1.2)

Tabelle der Rohbauwerte je m3 umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

	Gebäudeart	**Rohbauwert in Euro / m³**
1.	Wohngebäude	Euro 172,00
2.	Wochenendhäuser	Euro 142,00
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude	Euro 202,00
4.	Schulen	Euro 201,00
5.	Kindergärten	Euro 182,00
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	Euro 200,00
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	Euro 205,00
8.	Krankenhäuser	Euro 226,00
9.	Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12)	Euro 189,00
10.	Kirchen	Euro 200,00
11.	Leichenhallen, Friedhofskapellen	Euro 177,00
12.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	Euro 120,00
13.	Hallenbäder	Euro 200,00
14.	sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	Euro 167,00
15.	ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2.000 m² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	Euro 170,00
16.	eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	Euro 152,00
17.	mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2 000 m² Verkaufsfläche	Euro 188,00
18.	Kleingaragen	Euro 120,00
19.	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	Euro 150,00
20.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	Euro 176,00
21.	Tiefgaragen	Euro 197,00
22.	Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen, ohne oder mit geringen Einbauten	
a)	bis 3 000 m³ umbauten Raum	
	Bauart leicht	Euro 59,00
	Bauart mittel	Euro 67,00
	Bauart schwer	Euro 87,00

b)	der 3 000 m³ übersteigende umbaute Raum bis 7.500 m³	
	Bauart leicht	Euro 47,00
	Bauart mittel	Euro 58,00
	Bauart schwer	Euro 64,00
c)	der 7.500 m³ übersteigende umbaute Raum bis 50.000 m³	
	Bauart leicht	Euro 41,00
	Bauart mittel	Euro 51,00
	Bauart schwer	Euro 57,00
d)	der 50.000 m³ übersteigende umbaute Raum	
	Bauart leicht	Euro 38,00
	Bauart mittel	Euro 46,00
	Bauart schwer	Euro 50,00

23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	Euro 143,00
24.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	Euro 163,00
25.	sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	Euro 99,00
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	Euro 86,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	Euro 100,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	Euro 66,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	Euro 53,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a)	bis 1.500 m³ umbauter Raum	Euro 46,00
b)	b) der 1.500 m³ übersteigende umbaute Raum	Euro 26,00

Zuschläge:

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
Bei Hochhäusern	10 Prozent
Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei Nr. 19 bis 21)	10 Prozent
Bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	60,00 Euro/m²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung Bauart leicht [1]) oder mittel [2]), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung, Bauart leicht [1]) oder mittel [2])	30 v. H.

Leicht:
Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

Mittel:
Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
Schwer:
Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

3.1.1.3 **Herstellungssumme**

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die veranschlagten (geschätzten) Kosten einer baulichen Anlage zugrunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Beseitigungsarbeiten zu berücksichtigen.

Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, die nicht Gegenstand baurechtlicher Prüfungen sind, bleiben unberücksichtigt. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Die Herstellungssumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

3.1.1.4 **Zeitaufwand**

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für die Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.
In der Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2022 wurde der Stundensatz für das **Jahr 2023 mit 95,00 €** beziffert.
Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, ist für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangene 15 Minuten ein Viertel dieses Betrages zugrunde zu legen.

3.1.1.5 **Berechnung der Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise**

3.1.1.5.1

Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise für die Errichtung von Gebäuden werden auf der Grundlage der Rohbausumme berechnet.
Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden und mit mindestens 10 000 Euro anzusetzen.

3.1.1.5.2

Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung nach Anhang 3 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 3.1.1.5.2 aus der Gebührentafel nach Anhang 4 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 3.1.1.5.2. Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr nach den folgenden Formeln zu ermitteln:

Bauwerksklasse 1: $7{,}67\ (RS/511{,}29)^{0{,}8}$
Bauwerksklasse 2: $11{,}50\ (RS/511{,}29)^{0{,}8}$
Bauwerksklasse 3: $15{,}34\ (RS/511{,}29)^{0{,}8}$
Bauwerksklasse 4: $19{,}17\ (RS/511{,}29)^{0{,}8}$
Bauwerksklasse 5: $24{,}03\ (RS/511{,}29)^{0{,}8}$

(RS = Rohbausumme in 500 Euro)

Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel nach Anhang 4 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 3.1.1.5.2 ist nicht zulässig.

Die Gebühr für die Prüfung der Nachweise des Brandschutzes ergibt sich aus der Gebührentafel nach Anhang 4 zu Tarifstelle 3.1.1.5.2. Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$(4{,}67\ (RS/511{,}29)^{0{,}8}$

3.1.1.5.3

Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, sowie von Teilen baulicher Anlagen, wie Fassaden, ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 3.1.1.5.1 Satz 2 und 3.1.1.5.2 zu berechnen.

3.1.1.5.4

Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise folgender Baumaßnahmen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tarifstelle 3.1.1.4) berechnet:

a) Änderung (z.B. Umbauten) und Beseitigungen von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen und

b) genehmigungsbedürftige Baugrubensicherungen und weitere Baubehelfe.

Mindestgebühr: jeweils der zweifache Stundensatz

3.1.1.5.5

Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

3.1.2 **Auslagen**

3.1.2.1 Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 58 Abs. 5 der Landesbauordnung 2018), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 3.1.4 bis 3.1.9 die den Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. Tarifstellen 3.1.3.2 und 3.1.9.5.4 bleiben unberührt.

3.1.2.2 Die festgesetzten Vergütungen für die Tätigkeiten der Prüfämter, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik sowie Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz, die hierfür von der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Prüfauftrag nach § 27 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, sind neben den Gebühren für die Entscheidungen über die Genehmigungen, die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben.

3.1.2.3 Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Bauüberwachung oder zu Bauzustandsbesichtigungen entstehen, gelten durch die Gebühren nach Tarifstelle 3.1.4.10 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden (Tarifstelle 3.1.4.10.6).

3.1.3 **Ermäßigungen**

2.3.1 Werden für **mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen** (gleiche oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen, Ausführungsgenehmigungen oder Vorbescheide beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfämter, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik sowie Prüfingenieurinnen und Prüfingenieu-

re für Brandschutz für jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel; dies gilt nicht für Gebühren und entsprechende Vergütungen nach Tarifstelle 3.1.4.10.

3.1.3.2 Werden bei der Bauüberwachung, bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 3.1.5.5) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 3.1.4.10, 3.1.5.4.1 oder 3.1.5.5 um 50 Prozent bis 80 Prozent.

Die Gebühren nach Tarifstelle 3.1.4.10 werden von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Tätigkeit erhoben.

3.1.3.3 **Wird über eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 66 der Landesbauordnung 2018) entschieden,** so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.4.1 oder 3.1.4.2 für jede bauliche Anlage um die Hälfte.

3.1.3.4 **Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im Wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides,** so wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1, 3.1.4.2 oder 3.1.4.3 angerechnet.

Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1, 3.1.4.2 oder 3.1.4.3 angerechnet; jedoch ist eine Gebühr von 10 Prozent der Gebühr für den Vorbescheid von mindestens 50 Euro, höchstens aber 500 Euro zu erheben.

3.1.4 Grundgebühren

3.1.4.1 **Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung**

3.1.4.1.1

von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 6 Tausendstel der Rohbausumme

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.4.1.2

von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung 2018) sind

Gebühr: 10 Tausendstel der Rohbausumme

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.4.1.3

von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 13 Tausendstel der Rohbausumme

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.4.1.4

von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

3.1.4.1.4.1

solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 6 Tausendstel der Herstellungssumme

3.1.4.1.4.2

solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung 2018) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

Gebühr: 10 Tausendstel der Herstellungssumme

3.1.4.1.4.3

solcher im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 13 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch jeweils mindestens 50 Euro

3.1.4.1.5

von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 3.1.4.1.1, 3.1.4.1.2 und 3.1.4.1.4.1 und 3.1.4.1.4.2, bei denen auf Antrag (§ 68 Absatz 6 Satz 3 und 4 der Landesbauordnung 2018) Nachweise nach § 68 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Landesbauordnung 2018 sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung

3.1.4.1.5.1

der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz

Gebühr: nach Tarifstelle 3.1.4.8

3.1.4.1.5.2

des Nachweises über den Wärmeschutz

Gebühr: 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1.1 oder 3.1.4.1.2

3.1.4.1.5.3

der Anforderungen an den baulichen Brandschutz

Gebühr: 15 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1.1

3.1.4.1.6

von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 84 Abs. 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 10 Prozent der Herstellungssumme

jedoch mindestens 100 Euro

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.5:
Sind nur Teile von Gebäuden oder baulichen Anlagen Sonderbauten nach § 50 der Landesbauordnung 2018, sind die Gebühren für die jeweiligen Teile getrennt zu berechnen.

3.1.4.2 **Entscheidungen über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung**

3.1.4.2.1

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 3.1.4.1.1

Gebühr: 6 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.4.2.2

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 3.1.4.1.2

Gebühr: 10 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.4.2.3

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.3

Gebühr: 13 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.4.2.4

von in Tarifstelle 2.4.1.4 genannten baulichen Anlagen, und zwar solchen

3.1.4.2.4.1

im Sinne von Tarifstelle 3.1.4.1.4.1

Gebühr: 6 Tausendstel der Herstellungssumme

3.1.4.2.4.2

im Sinne von Tarifstelle 3.1.4.1.4.2

Gebühr: 10 Tausendstel der Herstellungssumme

3.1.4.2.4.3

im Sinne von Tarifstelle 3.1.4.1.4.3

Gebühr: 13 Tausendstel der Herstellungssumme

jedoch jeweils mindestens 50 Euro

3.1.4.2.5

von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne von Tarifstellen 3.1.4.2.1, 3.1.4.2.2 und 3.1.4.2.4.1 und 3.1.4.2.4.2, bei denen auf Antrag (§ 68 Absatz 6 Satz 3 und 4 der Landesbauordnung 2018) Nachweise nach § 68 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Landesbauordnung 2018 und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfungen

3.1.4.2.5.1

der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz

Gebühr: nach Tarifstelle 3.1.4.8

3.1.4.2.5.2

des Nachweises über den Wärmeschutz

Gebühr: 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.2.1 oder 3.1.4.2.2

3.1.4.2.5.3

der Anforderungen an den baulichen Brandschutz

Gebühr: 15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.2.1

3.1.4.2.6

von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 10 Prozent der Herstellungssumme

jedoch mindestens 100 Euro

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 3.1.4.2.1 bis 3.1.4.2.5:
Die ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 3.1.4.1.1. bis 3.1.4.1.5 gilt entsprechend.

3.1.4.3 **Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen**

3.1.4.3.1

ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen

Gebühr: 50 bis 5000 Euro

3.1.4.3.2

mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1 oder 3.1.4.2

Gebühr: 50 bis 5000 Euro

Hinweis zur Tarifstelle 3.1.4.3.1:
Gebührenfrei sind Entscheidungen über die Erteilung der Genehmigung von kurzzeitigen Nutzungsänderungen von Sonderbauten ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen aus Anlass von kirchlichen oder förderungswürdigen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen.

3.1.4.4 **Entscheidung über die Erteilung einer Beseitigungsgenehmigung** nach § 62 Absatz 3 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 einschließlich der Bauüberwachung nach § 83 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 und der Bauzustandsbesichtigung nach § 84 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung 2018 sowie der Bescheinigung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung

Gebühr: 50 bis 1.500 Euro je zu beseitigende bauliche Anlage

3.1.4.5 **Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung** nach § 76 der Landesbauordnung 2018, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1

Gebühr: 50 bis 5.000 Euro

3.1.4.6 **Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides** nach § 77 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 50 Euro bis 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1, 3.1.4.2, 3.1.4.3

Anmerkung:
100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1 bis 3.1.4.3 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 3.1.1.5) zu erheben.

3.1.4.7 **Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides**

3.1.4.7.1

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides (§ 75 der Landesbauordnung 2018 auch in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Satz 4 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: 20 Prozent der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr

jedoch mindestens 50 Euro
höchstens aber 500 Euro

3.1.4.7.2

Entscheidung über die erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder eines Vorbescheides, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im Wesentlichen übereinstimmen

Gebühr: 33,3 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1, 3.1.4.2, 3.1.4.3, 3.1.4.5 oder 3.1.4.6

jedoch mindestens 50 Euro
höchstens aber 500 Euro

3.1.4.8 **Bautechnische Nachweise**

3.1.4.8.1

Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.5

3.1.4.8.2

Prüfung der Nachweise über das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile

Gebühr: 5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.8.1

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.4.8.3

Prüfung der Nachweise des Schallschutzes

Gebühr: 5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.8.1

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.4.8.4

Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht

Gebühr: 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.8.1

3.1.4.8.5

Prüfung von Nachträgen zu den in Tarifstellen 3.1.4.8.1 bis 3.1.4.8.4 genannten bautechnischen Nachweisen

Gebühr: nach Tarifstellen 3.1.4.8.1, 3.1.4.8.2, 3.1.4.8.3 oder 3.1.4.8.4, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang

jedoch mindestens jeweils 50 Euro

3.1.4.8.6

Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände

Gebühr: nach Tarifstelle 3.1.4.8.1, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung

3.1.4.8.7

Lastvorprüfung

Gebühr: zusätzlich 25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.8.1

3.1.4.8.8 Zuschläge

Steht eine nach Tarifstellen 3.1.4.8.1 bis 3.1.4.8.7 ermittelte Gebühr in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen,

a) für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaues, anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,

b) wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,

c) wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht,

d) für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes.

Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden.

Wird die Gebühr in den Fällen der Sätze 1 bis 3 nach dem Zeitaufwand ermittelt, so ist als Stundensatz das 1,5 fache der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.4 anzusetzen.

3.1.4.8.9

Prüfung der Nachweise des Brandschutzes

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.5

3.1.4.8.10

Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Tarifstelle 3.1.4.8.9

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4
jedoch höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.5

3.1.4.9 **Genehmigungsfreie Wohngebäude, sonstige Gebäude, Nebengebäude und Nebenanlagen nach § 63 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung 2018**

3.1.4.9.1

Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 63 Absatz 3 Satz 5 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 50 Euro

3.1.4.9.2

Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat

Gebühr: 50 Euro

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 3.1.4.9.1 und 3.1.4.9.2:

Die Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.4.9.1 und 3.1.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden.

3.1.4.10 **Bauüberwachung (§ 83 der Landesbauordnung 2018), Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 der Landesbauordnung 2018)**

(Die Gebühren nach den folgenden Tarifstellen einschließlich der für die einzelnen Amtshandlungen erforderlichen Auslagen können mit einer Kostenentscheidung (Bescheid) festgesetzt werden.)

3.1.4.10.1

Bauüberwachung von Vorhaben nach § 64 der Landesbauordnung 2018, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

3.1.4.10.1.1

für jeden Termin der Bauüberwachung

Gebühr: bis zu 7 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1.1, 3.1.4.1.2, 3.1.4.1.4.1, 3.1.4.1.4.2, 3.1.4.2.1, 3.1.4.2.2, 3.1.4.2.4.1 oder 3.1.4.2.4.2

mindestens je Termin 50 Euro

höchstens aber für alle durchgeführten Termine der Bauüberwachung insgesamt 50 Prozent der Gebühr nach dieser Tarifstelle

3.1.4.10.1.2

in den Fällen der Tarifstellen 3.1.4.1.5.3 und 3.1.4.2.5.3

Gebühr je Termin zusätzlich:
bis zu 20 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1.5.3 und 3.1.4.2.5.3

mindestens je Termin 50 Euro

höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 50 Prozent der Gebühr nach dieser Tarifstelle

3.1.4.10.2

Bauüberwachung von Vorhaben nach § 65 der Landesbauordnung 2018, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

Gebühr für jeden Termin der Bauüberwachung: bis zu 17 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1.3, 3.1.4.1.4.3, 3.1.4.2.3 oder 3.1.4.2.4.3

mindestens jedoch je Termin 50 Euro

höchstens aber für alle durchgeführten Termine der Bauüberwachung insgesamt
100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1.3, 3.1.4.1.4.3, 3.1.4.2.3 oder 3.1.4.2.4.3

3.1.4.10.3

Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einschließlich Bescheinigung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Landesbauordnung 2018 auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

3.1.4.10.3.1

von Vorhaben nach § 64 der Landesbauordnung 2018 je Bauzustandsbesichtigung

Gebühr: bis zu 15 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1.1, 3.1.4.1.2, 3.1.4.1.4.1, 3.1.4.1.4.2, 3.1.4.2.1, 3.1.4.2.2, 3.1.4.2.4.1 oder 3.1.4.2.4.2

3.1.4.10.3.2

in den Fällen der Tarifstellen 3.1.4.1.5.3 oder 3.1.4.2.5.3

Gebühr: zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.10.3.1 je Bauzustandsbesichtigung bis zu 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1.5.3 oder 3.1.4.2.5.3

3.1.4.10.3.3

von Vorhaben nach § 65 der Landesbauordnung 2018 je Bauzustandsbesichtigung

Gebühr: bis zu 20 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1.3, 3.1.4.1.4.3, 3.1.4.2.3 oder 3.1.4.2.4.3

jedoch mindestens je Bauzustandsbesichtigung 50 Euro

3.1.4.10.4

Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 84 Absatz 8 Satz 3 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: bis zu 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1 oder 3.1.4.2

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.4.10.5

Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung aufgrund einer Anzeige nach § 84 Abs. 2 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: bis zu 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1 oder 3.1.4.2

jedoch mindestens 50 Euro

Ergänzende Regelungen zu den Tarifstellen 3.1.4.10.1 bis 3.1.4.10.5:

Die Gebühren werden für die - auch stichprobenhafte - Prüfung erhoben, ob entsprechend den für das Bauvorhaben einschlägigen Bauvorschriften und den genehmigten Bauvorlagen, ausgenommen bautechnische Nachweise (s. Tarifstelle 3.1.4.10.7), gebaut wurde und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eingehalten worden sind.

Die Gebühren nach den Tarifstellen 3.1.4.10.1 bis 3.1.4.10.2 sind im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW: S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW: S. 836) geändert worden ist, zu ermitteln. Dabei ist neben der Bedeutung, dem Wert der zu prüfenden Anlage oder dem sonstigen Nutzen der

jeweiligen Amtshandlung für den Kostenschuldner auf den Verwaltungsaufwand abzustellen, bei dem insbesondere Schwierigkeit, Umfang und Dauer der bauaufsichtlichen Prüfung maßgeblich sind.

Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühren nach den Tarifstellen 3.1.4.10.1 bis 3.1.4.10.5 ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Genehmigung zugrunde lag.

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, für die eine Baugenehmigung (ein Bauschein) erteilt wurde, sind die Gebühren nach den Tarifstellen 3.1.4.10.1 bis 3.1.4.10.6 nur für die baulichen Anlagen zu berechnen, für die die jeweilige Amtshandlung vorgenommen wurde.

Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen von Werbeanlagen sind durch die Gebühren nach Tarifstelle 3.1.4.1.5 abgegolten.

3.1.4.10.6

Für die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

3.1.4.10.7

Neben den Gebühren nach Tarifstellen 3.1.4.10.1 bis 3.1.4.10.3 werden für die Prüfung bei Bauüberwachungen (§ 83 der Landesbauordnung 2018) oder Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 der Landesbauordnung 2018) von Anlagen, ob

- entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (im Sinne von § 8 der Verordnung über bautechnische Prüfungen) gebaut wurde oder

- die Nachweise der Verwendbarkeit der Bauprodukte vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden,

zusätzliche Gebühren je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4 erhoben.

jedoch mindestens die Mindestgebühr nach Tarifstelle 3.1.1.5.4

höchstens aber 50 % der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.1.5.1 bis 3.1.1.5.3

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 3.1.4.10.7:

1. Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren nach den Tarifstellen 3.1.4.10.1 bis 3.1.4.10.3 erhoben.

2. Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Bauaufsichtsbehörde verlangt hat, ihr oder einem Beauftragten Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen (84 Absatz 2 Satz 3 der Landesbauordnung 2018). Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühr ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Prüfung der Nachweise zugrunde lag.

3.1.4.10.8

Für die Überprüfung, ob bei Nutzungsänderungen im Sinne der Tarifstelle 3.1.4.3.1 die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

3.1.4.11 **Nachweise, Bescheinigungen, Anzeigen und Erklärungen**

3.1.4.11.1

Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen, Bescheinigungen und Erklärungen nach § 68 Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 50 Euro je Nachweis, Bescheinigung oder Erklärung

3.1.4.11.2

Für jede schriftliche Anforderung von Bescheinigungen nach § 84 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 50 Euro je Bescheinigung

3.1.4.11.3

Schriftliche Aufforderung, die Fertigstellung des Rohbaus, die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen oder den Baubeginn anzuzeigen

Gebühr: 50 Euro

3.1.5 **Sondergebühren**

3.1.5.1 **Teilung von Grundstücken**

3.1.5.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 7 der Landesbauordnung 2018) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung

Gebühr je gebildetes bebautes Grundstück oder zur Bebauung vorgesehenes Grundstück: 50 bis 500 Euro

3.1.5.1.2

Erteilung eines Zeugnisses nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Landesbauordnung 2018

Gebühr: 50 Euro

3.1.5.2 **Bauvorlagen**

3.1.5.2.1

Vorprüfung von Anträgen nach den §§ 7, 66, 70, 77 und 78 der Landesbauordnung 2018 auf Vollständigkeit oder Mängelfreiheit (ggf. mit schriftlicher Aufforderung zur Vervollständigung oder zur Mängelbehebung)

Gebühr: bis zu 25 % der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre, jedoch mindestens 50 Euro

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 3.1.5.2.1:
Die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.5.2.1 ist zur Hälfte auf die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag anzurechnen.

3.1.5.2.2

Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden

Gebühr: 20 % bis 100 % der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.4.1 oder 3.1.4.2

3.1.5.2.3

Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten unwesentlichen Detailänderungen genehmigter Bauvorlagen (bei Änderungsbaugenehmigungen)

Gebühr: 50 bis 250 Euro je geänderter Bauvorlage

3.1.5.3 **Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen**

3.1.5.3.1

Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung, Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach der Landesbauordnung 2018 je Befreiungstatbestand, Abweichungstatbestand oder Ausnahmetatbestand

Gebühr: 50 bis 5.000 Euro

3.1.5.3.2

Für die bei Abweichungen durchgeführte Beteiligung von Angrenzern nach § 72 der Landesbauordnung 2018 sowie für die bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der jeweils geltenden Fassung durchgeführte Anhörung Beteiligter

Gebühr: je Beteiligtem oder je Angrenzer 150 Euro, insgesamt höchstens jedoch 1.500 Euro.
Die Gebühren werden zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.5.3.1 erhoben.

3.1.5.4 **Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung**

3.1.5.4.1

Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird**,** z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen je Raum oder Platz

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

Die Tarifstelle 3.1.4.3 gilt entsprechend.

3.1.5.4.2

Nachprüfungen und deren Wiederholung aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 der Landesbauordnung 2018 oder solche, die nach § 50 Abs. 1 Nr. 23 der Landesbauordnung 2018 angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden,

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

3.1.5.4.3

Entscheidung über die Erteilung des Gastspielprüfbuches nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 des Artikel 1 der Sonderbauverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 02. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 u. 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SBauVO

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

3.1.5.4.4

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gastspielprüfbuches nach § 44 Abs. 3 Satz 2 SBauVO

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

3.1.5.4.5

Nachverfolgung von Mängeln, die im Rahmen von Brandverhütungsschauen festgestellt wurden, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4,

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

3.1.5.5 **Fliegende Bauten**

3.1.5.5.1

Entscheidung über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 500 Euro der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage

Gebühr: 4 Euro
jedoch mindestens 50 Euro
Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 3.1.4.8 erhoben.

3.1.5.5.2

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme

Gebühr: 50 bis 1.250 Euro

3.1.5.5.3

Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4 erhoben

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

3.1.5.5.4

Entscheidung über die Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte

Gebühr: 50 Euro

3.1.5.5.5

Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort

Gebühr: 10 bis 300 Euro

3.1.5.6 **Baulasten**

3.1.5.6.1

Entscheidung über die Eintragung einer Baulast

Gebühr: 50 bis 250 Euro

3.1.5.6.2

Entscheidung über die Löschung einer Baulast

Gebühr: 50 bis 250 Euro

3.1.5.6.3

Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, je Grundstück

Gebühr: 50 bis 150 Euro
Die Gebühr erfolgt abweichend von Tarifstelle 1.1.4

3.1.5.6.4

Schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht

Gebühr: 30 Euro je Grundstück
Die Gebühr erfolgt abweichend von Tarifstelle 1.1.4

3.1.6 **Vorschriften zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden**

3.1.6.1 Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GEG, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 782) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GEG-UVO

Gebühr: 50 bis 500 Euro

3.1.6.2 Schriftliche Anforderung von

a) Inspektionsberichten nach § 78 Absatz 4 GEG,
b) Energieausweisen nach § 80 Absatz 1 GEG,
c) Erfüllungserklärungen nach § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GEG,
d) Unternehmererklärungen nach § 96 Absatz 2 Satz 2 GEG,
e) Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Absatz 5 Satz 3 GEG,
f) Bescheinigungen nach § 96 Absatz 6 Satz 2 GEG,
g) Vereinbarungen nach § 107 Absatz 5 und 7 GEG,
h) schriftlichen Dokumentationen nach § 107 Absatz 7 GEG oder
i) Berechnungsdokumentationen nach § 2 Absatz 4 und 5 GEG-UVO

Gebühr: 30 Euro je Inspektionsbericht, Energieausweis, Erfüllungserklärung, Unternehmererklärung, Abrechnung und Bestätigung, Bescheinigung, Vereinbarung, schriftliche Dokumentation oder Berechnungsdokumentation

3.1.7 **Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden WEG**

3.1.7.1 Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 WEG

3.1.7.1.1

Erstausfertigung
Gebühr: 100 Euro

3.1.7.1.2

je weitere Ausfertigung
Gebühr: 30 Euro

3.1.7.2 Entscheidung über die Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WEG

Gebühr:

3.1.7.2.1 je Sondereigentumsanteil 50 bis 150 Euro

3.1.7.2.2 je Stellplatz 20 Euro

3.1.7.2.3 je Mehrausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung 30 Euro

3.1.8 **Besondere Prüfungen und Maßnahmen**

3.1.8.1 **Besondere Prüfungen**

3.1.8.1.1

Anlagen ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde

3.1.8.1.1.1

Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 63 Abs. 3 der Landesbauordnung 2018) ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden

Gebühr: das 3-fache der Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.4.1 oder 3.1.4.2 sowie 100 % der Gebühr nach den jeweils einschlägigen Tarifstellen 3.1.4.8, 3.1.4.10.3, 3.1.4.10.8 und 3.1.5.3

3.1.8.1.1.2

Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 63 Abs. 3 der Landesbauordnung 2018) ausgeführte Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden

Gebühr: 75 bis 7.500 Euro

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 3.1.8.1.1

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen, Änderungen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde. Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben. Die Gebühren nach Tarifstellen 3.1.4.8, 3.1.4.10.3, 3.1.4.10.8 und 3.1.5.3 sind nur zu erheben, wenn die in diesen Tarifstellen genannten Amtshandlungen durchgeführt wurden.

3.1.8.1.2

Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird

Gebühr: 50 bis 500 Euro

3.1.8.2 **Besondere Maßnahmen**

3.1.8.2.1

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

3.1.8.2.2

Untersagung rechtswidriger Nutzungen

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

3.1.8.2.3

Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten auch aufgrund des § 81 Abs. 1 Nummer 3 und 4 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

3.1.8.2.4

Untersagung der Verwendung eines entgegen § 24 Abs. 4 der Landesbauordnung 2018 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 80 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

3.1.8.2.5

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger baulicher Anlagen, die nach § 62 der Landesbauordnung 2018 keiner Baugenehmigung bedürfen

Gebühr: 100 Euro je baulicher Anlage

3.1.8.2.6

Untersagung der Inbetriebnahme oder des Betriebes von Anlagen nach § 62 Abs. 1 Nummer 2, 3 und 4 Buchstabe a und c sowie Nummer 6 der Landesbauordnung 2018

G*ebühr:* 100 Euro je Anlage

3.1.8.2.7

Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 58 Abs. 6 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 50 bis 250 Euro

3.1.9 Sonstige Gebühren

3.1.9.1 Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure

Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

3.1.9.1.1

Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Baustatik, sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in einer vergleichbaren Fachrichtung vorliegt

Gebühr: je Fachrichtung 250 Euro

3.1.9.1.2

Widerruf der Anerkennung als Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Baustatik

Gebühr: 100 bis 300 Euro je Fachrichtung

3.1.9.1.3

Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Baustatik

Gebühr: 100 bis 300 Euro je Fachrichtung

3.1.9.1.4

Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz, sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes vorliegt

Gebühr: 250 Euro

3.1.9.1.5

Widerruf der Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz

Gebühr: 100 bis 300 Euro

3.1.9.1.6

Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz

Gebühr: 100 bis 300 Euro

3.1.9.1.7

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für eine Zweitniederlassung

Gebühr: 125 bis 375 Euro

3.1.9.2 **Sachverständige**

Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

3.1.9.2.1

Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung bestimmter Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in baulichen Anlagen nach § 50 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 100 bis 500 Euro

3.1.9.2.2

Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger

Gebühr: 25 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.9.2.1

3.1.9.3 **Typengenehmigung**

3.1.9.3.1

Entscheidung über die Erteilung einer Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 66 Abs. 1 bis 4 der Landesbauordnung 2018 (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

Gebühr: 3 % bis 12 % der Herstellungskosten der baulichen Anlage

3.1.9.3.2

Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

Gebühr: 1 % bis 3 % der Herstellungskosten der baulichen Anlage

3.1.9.4 **Typenprüfung**

3.1.9.4.1

Entscheidung aufgrund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen, sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme ermitteln lässt

Gebühr: das 10-fache der jeweiligen Gebühr nach Tarifstellen 3.1.1.5.1 bis 3.1.1.5.3

Sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme nicht ermitteln lässt oder sofern eine aufgrund der Rohbausumme oder Herstellungssumme ermittelte Gebühr in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung steht, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar bis zum 3-fachen der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.4

3.1.9.4.2

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens 100 Euro

3.1.9.4.3

Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen

Gebühr: je nach Zeitaufwand bis zum 3-fachen der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.4

3.1.9.4.4

Besondere Vergütung der Sachverständigen

Die Sachverständigen, die zu den in Tarifstellen 3.1.9.4.1 bis 3.1.9.4.3 genannten Amtshandlungen vom Prüfamt für Baustatik herangezogen werden, erhalten eine Vergütung bis zur Höhe von 80 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.9.4.1, 3.1.9.4.2 oder 3.1.9.4.3.

In der Vergütung ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütungen dürfen nicht als Auslagen beim Kostenschuldner geltend gemacht werden.

3.1.9.5 **Bauprodukte, Bauarten**

3.1.9.5.1

Entscheidung über die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung 2018) oder über die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte (§ 23 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung 2018) auch in Verbindung mit der Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung

Gebühr: 200 bis 10.000 Euro

Sofern die Entscheidung Bauarten und Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden DSchG NRW, verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.

3.1.9.5.2

Erklärung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass ihre Zustimmung zur Verwendung bestimmter Bauprodukte nicht erforderlich ist (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: 200 bis 1.000 Euro

3.1.9.5.3

Festlegung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass eine Bauartgenehmigung zur Anwendung bestimmter Bauarten nicht erforderlich ist (§ 17 Abs. 4 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: 200 bis 2.500 Euro

3.1.9.5.4

Gestattung der Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat (§ 24 Abs. 2 Nummer 3 Satz 2 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: 200 bis 2.500 Euro

3.1.9.5.5

Entscheidung über die Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 25 Abs. 1 der Landesbauordnung 2018), auch in Verbindung mit Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 3 und 4 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 500 bis 20.000 Euro

3.1.9.5.6

Entscheidung über die befristete Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: 200 bis 5.000 Euro

3.1.9.5.7

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung 2018)

Gebühr: 200 bis 1.000 Euro

3.1.9.5.8

Maßnahmen zur Durchführung

a) der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)

b) des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), sofern es auf Bauprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend Anwendung findet

c) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist

3.1.9.5.8.1

Prüfung einer CE-Kennzeichnung und Feststellung eines formellen Mangels der CE-Kennzeichnung und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.9.5.8.2

Feststellung eines formellen Mangels der Leistungserklärung und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.9.5.8.3

Feststellung eines materiellen Mangels des Bauprodukts und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens 100 Euro

3.1.9.5.8.4

Veranlassen einer Prüfung von harmonisierten Bauprodukten durch eine Prüfstelle oder durch das Deutsche Institut für Bautechnik, im Folgenden DIBt

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens 100 Euro

Hinweis zur Tarifstelle 3.1.9.5.8.4:
Die Kosten der Prüfstelle und des DIBt werden als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

3.1.9.5.8.5

Festlegung beschränkender Maßnahmen

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens 100 Euro

3.1.9.5.8.6

Feststellung, dass ein Händler beziehungsweise ein Importeur ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt beziehungsweise in Verkehr gebracht hat, ohne sich vergewissert beziehungsweise sichergestellt zu haben, dass diesem Produkt die CE-Kennzeichnung beziehungsweise die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind, und Hinwirken auf Beseitigung dieses Mangels

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.9.5.8.7

Feststellung, dass ein Händler beziehungsweise ein Importeur ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt beziehungsweise in Verkehr gebracht hat, ohne sich vergewissert beziehungsweise sichergestellt zu haben, dass der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 11 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 beziehungsweise der Importeur die Anforderungen von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfüllt haben beziehungsweise hat, und Hinwirken auf Beseitigung dieses Mangels

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.4

jedoch mindestens 50 Euro

3.1.9.6 **Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen**

3.1.9.6.1

Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen und Ausstellen der Bescheinigung nach § 42 Abs. 7 der Landesbauordnung 2018 einschließlich der Vorbesichtigung von Schornsteinen im Rohbauzustand oder der Druckprüfung von Abgasleitungen

Gebühr:

3.1.9.6.1.1 pro Gebäude 60 Arbeitswerte
3.1.9.6.1.2 pro Abgasanlage 18 Arbeitswerte
3.1.9.6.1.3 pro Geschoss 7 Arbeitswerte

Ein Arbeitswert entspricht dem in der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Als Geschoss im Sinne dieser Tarifstelle gilt jedes über dem Keller liegende Geschoss, durch das der jeweilige Schornstein oder die jeweilige Abgasleitung verläuft. Der Keller wird als Geschoss mitgerechnet, wenn dort die Sohle des Schornsteins oder der Abgasleitung liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Mündung des Schornsteins oder der Abgasleitung werden je angefangene 2,50 Meter als Geschoss gerechnet, Restlängen bis zu 1 Meter bleiben außer Ansatz. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Schornsteine und Abgasleitungen, deren Höhe sich nicht nach Geschossen berechnen lässt.

3.1.9.6.2

Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand

Gebühr: 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.9.6.1

3.1.9.6.3

Prüfung und Begutachtung von Abgasleitungen, die nur der Ringspaltmessung bedürfen

Gebühr: 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.9.6.1

3.1.9.6.4

Wiederholung einer Druckprüfung von Abgasleitungen im Sinne von Tarifstelle 3.1.9.6.1

Gebühr: 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.9.6.1

3.1.9.6.5

Wiederholung einer Prüfung und Begutachtung im Sinne von Tarifstelle 3.1.9.6.2

Gebühr: 25 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.9.6.1

3.3 Denkmalschutz

3.3.1 Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung

3.3.1.1 Entscheidung über das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden

Gebühr: 75 Euro

3.3.1.2 Entscheidung über das Graben nach Bodendenkmälern sowie das Bergen von Bodendenkmälern einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen

Gebühr: 50 bis 500 Euro

3.3.2 Wird bei denkmalrechtlichen Entscheidungen und der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen die Hinzuziehung von Sachverständigen einschließlich Hilfskräften notwendig, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen einschließlich Hilfskräfte entstehenden Kosten als Auslage zu erstatten.

1.1.2 Bescheinigungen, Zweitschriften

Erteilung einer Bescheinigung oder Ausstellung einer Zweitschrift

Gebühr: 20 bis 100 Euro

1.1.4 Auskünfte

Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften

Gebühr: 10 bis 100 Euro

1.1.7 Auffangtarifstelle

Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen

Gebühr: 0 bis 500 Euro

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund vom 15.11.2022 nebst Gebührentarif

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SVG. NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999, S. 524/SGV NRW 2011) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund beschlossen:

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund (Auszug)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	I. **Allgemeiner Teil**	
2.4	**Ablichtungen aller Art**	
2.4.1	in der Größe DIN A 4	*Gebühr:* Euro 1,00
2.4.2	in der Größe DIN A 3	*Gebühr:* Euro 1,20
	II. **Besonderer Teil**	
23.	**Kopien / Ausdrucke aus Bebauungs- und sonstigen Plänen ohne besondere Ausarbeitung, auch in digitaler Form**	
23.1	in der Größe DIN A 4, je Stück (vgl. Tarifstelle 2.4.1)	Gebühr: Euro 1,00
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	Gebühr: Euro 0,35
	in der Größe DIN A 3, je Stück (vgl. Tarifstelle 2.4.2)	Gebühr: Euro 1,20
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	Gebühr: Euro 0,40
	in der Größe DIN A 2	Gebühr: Euro 13,00
	in der Größe DIN A 1	Gebühr: Euro 17,00
	in der Größe DIN A 0	Gebühr: Euro 22,00

23.1.2	Kartenausgabe online (z.B. Download als PDF)	gebührenfrei
23.2	Für Auszüge auf transparentem Papier bzw. Folie zweifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1	
23.3	Für Auszüge auf Leinwand dreifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1	
23.4	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen beantragt werden, findet Tarifstelle 3 des Allgemeinen Teils entsprechend Anwendung	
23.5	Analyseverkehrsdaten	
23.5.1	Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und/oder durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTVw) je gezähltem Verkehrsknotenpunkt	Gebühr: Euro 17,00
23.5.2	Ermittlung der verkehrlichen Eingangsdaten für schalltechnische oder lufthygienische Berechnungen je gezähltem Verkehrsknotenpunkt	Gebühr: Euro 32,00
23.6	Erstattung von Planungskosten	
23.6.1	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes (Planungs- und Gutachterleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen) bis 2 ha je m² Euro 2,40 – mindestens Euro 11.700, höchstens Euro 42.200 2 ha bis 5 ha je m² Euro 2,10 – höchstens Euro 87.900 5 ha bis 10 ha je m² Euro 1,80 – höchstens Euro 140.600 10 ha bis 20 ha je m² Euro 1,40 – höchstens Euro 210.900 mehr als 20 ha je m² Euro 1,10 – höchstens Euro 468.700	
23.6.2	Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen oder vom Vorhabenträger aufzustellenden Bebauungsplänen (Planungs- und Gutachterleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen) bis 2 ha je m² Euro 1,40 – mindestens Euro 9.400, höchstens Euro 23.400 2 ha bis 5 ha je m² Euro 1,20 – höchstens Euro 46.800 5 ha bis 10 ha je m² Euro 1,00 – höchstens Euro 70.300 10 ha bis 20 ha je m² Euro 0,80 – höchstens Euro 93.800 mehr als 20 ha je m² Euro 0,50 – höchstens Euro 234.400	

23.6.3 Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird (vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB, Satzungen nach § 34 BauGB, Verfahren nach § 35 BauGB, Satzungen nach § 125 BauGB, sonstige Satzungen)

je m² Euro 1,20 – mindestens Euro 5.900

23.6.4 Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

bis 2 ha je m² Euro 1,80 – mindestens Euro 8.800, höchstens Euro 31.600
2 ha bis 5 ha je m² Euro 1,50 – höchstens Euro 64.500
5 ha bis 7 ha je m² Euro 1,20 – höchstens Euro 76.200

23.6.5 Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Planungs- und Gutachterleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen)

bis 2 ha je m² Euro 1,10 – mindestens Euro 5.400, höchstens Euro 19.000
2 ha bis 5 ha je m² Euro 0,90 – höchstens Euro 32.600
5 ha bis 7 ha je m² Euro 0,70 – höchstens Euro 34.400

23.6.6 Freistellung von der Erstattung von Planungskosten / gebührenfrei:

- Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund
- Sondervermögen Technologiezentrum
- Vorhaben privater Träger wie Kindergärten und Sportplätze sowie gleichgelagerte Vorhaben der Daseinsfürsorge für die Stadt Dortmund

23.6.7 Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Vorhaben bezogener Bebauungspläne Gebühr: Euro 5.900

24. Gewährung von Akteneinsicht

24.1 unbesetzt

24.2 Bereitstellung einer Bauakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Bauakte (digital / Mikrofilm / Papier) für das erste Medium Gebühr: Euro 40,00

24.3 Anforderung einer Papierakte aus dem externen Lager innerhalb von 24 Stunden; je zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstellen 24.2
Gebühr: Euro 40,00

25.	**Aktenausleihe/-abgabe**	
25.1	Aktenausleihe an öffentlich bestellte Sachverständige mit Bestandsschutz	Gebühr: Euro 60,00
25.2	unbesetzt	
26.	**Zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand** Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifstelle 24 werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr je angefangene halbe Stunde beträgt	Gebühr: Euro 25,00
	Darunter fallen alle weiteren Leistungen, insbesondere	
26.1	Bereitstellung von weiteren Medien, Abgabe in digitaler Form, Digitalisierung (soweit Kapazität besteht), je angefangene halbe Stunde	Gebühr: Euro 25,00
26.2	Schriftliche Aktenauskunft, je angefangene halbe Stunde	Gebühr: Euro 25,00
27.	unbesetzt	
28.	**Anfertigung von Kopien / Ausdrucken von Akten**	
28.1	Format DIN A 4, je Stück	Gebühr: Euro 1,00
	Ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an	Euro 0,35
28.2	Format DIN A 3, je Stück	Gebühr: Euro 1,20
	Ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an	Euro 0,40
28.3	Format DIN A 2, je Stück	Gebühr: Euro 13,00
28.4	Format DIN A 1, je Stück	Gebühr: Euro 17,00
28.5	Format DIN A 0, je Stück	Gebühr: Euro 22,00